Ueber

die Anforderungen des Staats an die Hinterlassenschaften seiner Bürger;

mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte des Steuerwesens in Deutschland.

Von Staatsrath **Stichling** in Weimar.

In den Anfängen seiner Entwickelung löst der Staat sich fast auf in seine ersten Elemente, die Familien, die in überwiegender Selbstständigkeit neben einander stehend, von der Idee des Ganzen nur lose umschlungen werden. So wenig ihnen der Staat gewährt, indem er sogar den Schutz gegen die gröbsten Angriffe auf Leib und Gut zum guten Theile ihnen selbst überlässt, so wenig ist er auch im Stande, auf sie einzuwirken und von ihnen zu fordern, so innig und schroff in sich abgeschlossen, so allmächtig in und um sich sind die Familien. Je mehr indessen durch die zunehmende Bevölkerung das unzersplitterte Zusammenleben der einzelnen Familie auf einsamer Hufe erschwert wird, die anfängliche Einförmigkeit des Lebens einer zunehmenden Mannichfaltigkeit der gegenseitigen Beziehungen weicht, mit den Anfängen eines erweiterten Verkehrs die Sitten sich mildern und somit auch das Bedürfniss gegenseitigen Schutzes sich mindert, lockern sich die alten Stammesbande; mit dem Bedürfnisse, das sie schuf, schwindet auch ihre schroffe Abgeschlossenheit und nur das unvertilgbare natürliche Moment, das in der Blutsverwandtschaft als solcher liegt, gibt noch den Massstab zu dem, was die Glieder Einer Familie einander sind und

von einander fordern. Mit den erweiterten Bedürfnissen und Beziehungen dehnt sich der Lebenskreis von der Familie zur Gemeinde, zur Corporation aus. Nun stehen diese eine Zeit lang als der Schwerpunkt des Staats da, ebenso schroff gegen einander abgeschlossen, ebenso mächtig dem Staate gegenüber als früher die Familien. Aber auch die Gemeinden und Corporationen, je mehr sie mit einander verkehren und durch wechselseitige Beziehungen mit einander verbunden werden, hören allmählig auf, ihren Angehörigen Ein und Alles zu seyn. Der Gesichtskreis, der Kreis der Thätigkeit und der Bedürfnisse der Einzelnen hört nicht auf sich zu erweitern; das Bewusstseyn des grösseren Vereins, der Gedanke des Staats wird lebendig; an die Stelle jener kleineren Verbindungen tritt mehr und mehr der Staat gebend und nehmend, — denn je grösser die Anforderungen werden, die der Einzelne an ihn stellt, um so grössere Anforderungen kann und muss er selbst wiederum an die Einzelnen stellen. Während er früher an einer Armuth seiner Thätigkeit und Macht, an einer Beschränkung dessen, was er konnte und sollte, litt, wächst mit zunehmender Cultur im Laufe der Jahrhunderte der Bereich seiner Pflichten und seiner Forderungen allmählig zu einer fast übergrossen Bürde heran.

Einen solchen Entwickelungsgang zeigt uns mehr oder minder die Geschichte aller Staaten, ja die Geschichte auch der einzelnen Staats-Institute, so namentlich auch die des Erbrechts in Deutschland und der Forderungen, welche der Staat für sich selbst an die Hinterlassenschaften seiner Bürger gemacht hat und noch macht.

In den ältesten Zeiten ist es die zum Schutze eng geschlossene und darum auch in ihrem Innern dem männlichen Geschlechte einen Vorzug einräumende Familie, die Sippe, welcher die im Wesentlichen nur in Grundbesitz bestehende Erbschaft des verstorbenen Gliedes gebührt und zufällt. Einseitige letztwillige Verfügungen zu Gunsten von Personen, die nicht zur Familie gehören, in sich schon unwahrscheinlich in einer Zeit, wo die Verbindungen des Einzelnen fast nie über Haus und Hof hinausreichen, werden von dem starren Rechte

der Familie ausgeschlossen, und keinesfalls ist es der Staat, welcher, damals kaum noch zum Bewusstseyn seiner Existenz gelangt, auf den Gedanken kommen und es wagen könnte, zu eigenem Vortheile dem Erbrechte der Familie eine Grenze zu ziehen. Ja, Eichhorn, dieser tiefe Forscher der vaterländischen Rechtsgeschichte, ist der Meinung, dass in jenen ältesten Zeiten der Staat nicht einmal solche Hinterlassenschaften an sich gezogen habe, zu denen sich gar kein Erbe meldete, die also als herrenloses Gut erschienen.

Im weiteren Verlaufe des Mittelalters wurde das Aufblühen der Städte in doppelter Richtung von grosser Bedeutung für das Erbrecht.

So lange nämlich der Grundbesitz mit seinen Erzeugnissen der wesentlichste Bestandtheil des Vermögens war, in ihm aber denen, welche allein ihn vertheidigen konnten, den Männern, eine bevorzugte Erbfolge vor den Frauen zustand, brachten letztere wenig oder nichts in die Ehe ein, und man gestand darum auch ihnen kein Erbrecht am ehemännlichen Nachlasse zu. Aber das Aufblühen der bereichernden städtischen Gewerbe brachte hierin eine bedeutende Veränderung hervor. Nun gibt es nicht blos unbewegliche Stammgüter mehr, es treten nun auch die Hinterlassenschaften reicher gewerbtreibender Stadtbürger auf, ein bewegliches Vermögen, das durch eigne Kraft erworben ward.

Hier schliesst keine Familiensatzung, keine aufruhende Kriegsdienstpflicht die Töchter von der Erbfolge aus, die, vom reinen Gedanken der Blutsverwandtschaft aus, kein geringeres Recht als die Brüder haben. Sie bringen ihren Ehegatten eine reiche Mitgift ein. Das führt zur ehelichen Gütergemeinschaft und von diesem Augenblicke an muss auch ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten sich entfalten. Aber auch die Erbrechte der Familie mussten da, wo von unantastbaren Stammgütern keine Rede seyn konnte, in den Städten, wesentlich an schroffer Ausschliesslichkeit verlieren. Dazu kam, dass ein belebterer Verkehr die Interessen des Einzelnen über die Grenzen der Familie hinaustrug, und so entwickelte sich denn in den Städten und von ihnen aus in leichteren Formen und in weiteren Grenzen

allmählig auch ein Recht und eine Gewohnheit des Einzelnen, über sein Vermögen letztwillig frei zu verfügen, sofern nur die nächsten Intestat-Erben (die sog. Notherben) nicht ganz übergangen werden sollten. In beiden Beziehungen hilft das eindringende römische Recht dem Bedürfnisse der Zeit die Bahn brechen, indem es die von gleichen Gedanken ausgehenden, ausgebildeten Grundsätze einer weit vorgeschrittenen Nation über Familienerbrecht und über Testamente in Deutschland verbreitet.

So finden wir also am Ausgange des Mittelalters ein ausgedehntes Erbrecht der Blutsverwandten und Ehegatten und neben ihm ein ausgedehntes Recht des Erblassers, einseitig, soweit nicht spezieller Vertrag oder Gesetz zu Gunsten der Familie ihn beschränkt, über das Seinige letztwillig zu verfügen. Der Staat legt diesen Rechten immer noch keine Schranken an, auch keinen Nebenvortheil für sich knüpft er an diese Erbschaften. Nur Einen Schritt weiter thut er in dieser Periode, einen Schritt, der aus dem nun doch im Laufe der Zeit einigermassen lebendiger gewordenen Bewusstseyn seiner Existenz mit innerer Nothwendigkeit hervorging: er eignet, wie alle herrenlosen Güter, so auch diejenigen Hinterlassenschaften sich an, zu denen weder Gesetz und Sitte noch Testament einen Erben berufen hat.

Ein Mehres und Feineres hätte auch dem eigenthümlichen, in gröberen Zügen zugeschnittenen Finanz-Haushalte des Mittelalters in der That nicht entsprochen. Der König war zugleich der mächtigste Grundbesitzer und lebte vom Ertrage seiner Reichsdomänen, mit seinem Gefolge von einer zur andern ziehend, und wurde überdies noch in den Provinzen, welche zu den eroberten gehörten, durch Natural-Lieferungen befriedigt [1]. Die Beamten, ohnedies gering an Zahl, wurden aus den Grundbesitzern der betreffenden Gegend gewählt; und wurden sie salarirt, so

1) So erhoben die Könige in Thüringen unter dem Namen „Tribut“ eine gewisse Menge Honig aus den grossen Wäldern und leinene Pol- oder Faltröcke, weil die Leinwandweberei auf dem Lande, die sich bis in die neueste Zeit bei uns erhalten hat, schon im 9. Jahrhundert hier in besonderer Blüthe stand.

geschah dies nicht mit baarer Besoldung, sondern durch Ueberlassung des Niessbrauchs eroberter Ländereien. Reisten Beamte in Staatsgeschäften im Lande umher, so wurden sie, statt Diäten und Transport-Kosten-Vergütung zu erhalten, sammt ihrem Gefolge von den Grundbesitzern der Gegend beherbergt und bewirthet [1]. Die Landleute mussten daneben die Pferde der Durchziehenden auf die Weide nehmen und die nöthigen Vorspanne leisten. Die bedeutendsten Aufwände erforderten unstreitig die Kriege. Aber auch hier wurde das Meiste in Natur geleistet. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst selbst war bekanntlich eine unbesoldete Pflicht der Grundbesitzer, zuerst der Allodial-Besitzer und später, bei allmähliger Ausbildung des Lehenwesens, der Vasallen. Und war ja zur Kriegführung mehr baares Geld nöthig, als die bedeutenden Kriegsstrafgelder, sonstige Geldbussen, Geleite und Zölle einbrachten, so wurde hauptsächlich die Geistlichkeit, ohne Aengstlichkeit in der Wahl der Mittel, in Anspruch genommen: es wurden erledigte geistliche Stellen eine Zeit lang vacant gehalten, um ihre Einkünfte zu benutzen, oder auch unerledigte geistliche Güter kurzweg in Beschlag genommen, in Zeitpacht ausgethan und die Pachtgelder in die Kriegskasse gezogen, auch wohl vorübergehende Grundabgaben der Geistlichkeit auferlegt.

Als die Grafen sich allmählig zur Landeshoheit emporschwangen, änderte sich in dieser Art, die Staatsbedürfnisse zu bestreiten nicht viel; bei jeder neuen Königswahl bedungen sie, denen nun mehr und mehr sonst vom König bestrittene Ausgaben zur Last fielen, sich mehr und mehr auch von den bisher königlichen Einkünften aus. Es änderten sich nur die bezugsberechtigten Personen; die Art der Leistung, die Finanz-Quellen selbst blieben, ebenso wie die Staatsbedürfnisse, im Wesentlichen wie vorher. Der Organismus und Haus-

1) Schon zur Zeit der Karolinger bestand für die Art der Bewirthung solcher reisenden Beamten nach ihrer Rangordnung ein bestimmter Etat, Tractoria genannt, nach dem sich die Wirthe richten mussten. Hiernach konnte z. B. ein Abt, Graf oder königlicher Ministeriale für sich und sein Gefolge täglich 30 Brode, 1 Schwein, 2 Frischlinge, 3 Hühner, 15 Eier, 2 Tonnen Bier und 3 Scheffel Hartfutter fordern.

halt des Staats war und blieb dem einer Privat-Wirthschaft nachgebildet und befriedigte in dieser Form die ständigen Bedürfnisse; waren aber ausserordentliche Hülfen nöthig, so wurde das augenblickliche Bedürfniss in raschem und rohem Zugreifen gedeckt, wo und wie es gehen mochte. Von einer irgend feinern Berechnung, von einem allmähligen Aufsparen nach und nach sich ansammelnder Einnahmen war keine Rede.

Auch einem solchen Zuschnitte des Finanz-Haushaltes also konnte nur der Gedanke entwachsen, dass der Staat die von keiner Familie beanspruchten erb- und herrenlosen Hinterlassenschaften sich kurzweg und völlig anzueignen habe; und bei der geschilderten Art des Mittelalters, die Beamten zu besolden, konnte die Art der Verwendung solcher occupirter Hinterlassenschaften kaum eine andere seyn, als sie war: dieselben fielen bei geringem Betrage (3 Hufen) den niederen Beamten (dem Schuldheissenamte), bei etwas höherem Betrage (bis zu 30 Hufen) den Grafen, bei noch höherem Betrage dem Könige zu [1].

Aber zwischen dieser in ihrer Entwickelung begriffenen Idee des Staats, des verbindenden Ganzen, und dem sich erweiternden Familienbande erhoben sich in derselben Zeit jene Zwischen-Elemente, auf welche nunmehr von den Familien der nur schrittweise fortschreitende Schwerpunkt des Staatslebens überging, und die daher auch in Bezug auf unser Thema ihr Daseyn geltend machen mussten, — die Corporationen. Ich verstehe hierunter die Feudal-Herren an der Spitze ihrer lehns- und dienstpflichtigen Patrimonial-Bezirke und die Städte. Beide in mehr oder minder grosser Selbstständigkeit vom sorglosen Ganzen sich selbst zu Leid und Freud überlassen, konnten in einer so fehdelustigen Zeit aus ihren Burgen, Mauern und Wallgräben heraus unmöglich sich so lebhaft als Glieder einer Kette fühlen, dass sie nicht hätten trachten sollen, aus ihrer Isolirung alle die Vortheile zu ziehen, welche der Geist der Isolirung eingibt. Gleichwie früher die Familie das Eigenthum

1) F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. 5, S. 259.

eines ihrer Glieder, als ein von Rechtswegen ihr und ihr allein mit schroffem Ausschluss aller Uebrigen gebührendes Gut betrachtet hatte, so hielt nun die erweiterte Nachfolgerin des Familienbands, die Corporation, so hielt nun jede Stadt, jeder Patrimonial-Herr das, was in ihren einzelnen kleinen Bezirken war, mochte es beweglich oder unbeweglich, Person oder Sache seyn, mit möglichster Zähigkeit fest, und konnte der Uebergang nicht ganz verhindert werden, so wurde er wenigstens durch Abgaben möglichst ausgebeutet. So geschah es mit allem Vermögen, das aus dem einen noch so kleinen Bezirke in einen andern Corporations-Bereich desselben Landes übergesiedelt werden sollte, so namentlich auch mit den Erbschaften, die nicht in demselben Bezirke blieben. Unter dem Namen Abschuss, Abzugsgeld, jus albinagii, droit d'aubaine, schöpfte die Stadt oder der Grundherr vorerst auch von ihnen einen Theil des Werthes ab.

So die Zeiten des Mittelalters. Aber was in ihnen die Corporationen, kleine Staaten im grossen, sich angemasst hatten, das ahmte in der nun folgenden Periode, der sogenannten neuern Zeit, mit mehr Recht das grössere Ganze, der Staat nach, der einerseits nun als solcher immer festern Schrittes auftrat und andrerseits zugleich bei der Richtung, die er einschlug, immer sorgfältiger nach neuen Finanz-Quellen forschen musste. In dieser vom sechzehnten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts reichenden Periode nämlich trat, wie in der Art und dem Umfange der Staatsbedürfnisse, so in der nach Mitteln zu ihrer Deckung suchenden Finanz-Kunst eine bedeutende Veränderung ein. In diesem Zeitabschnitte, während dessen unser Vaterland von unaufhörlichen inneren Kriegen der verschiedenen, vom Bande des Reichs kaum noch zusammen gehaltenen Höfe zerrissen, der Tummelplatz fremder Heere, der Spielball auswärtiger Mächte war und das, was der Krieg nicht verschlang, meistens von der der französischen Modestadt im Kleinen nachgeahmten Pracht verschlungen ward, — in diesem unerquicklichsten Zeitraume der deutschen Geschichte, wuchsen die Staatsbedürfnisse zu einer fast unerschwinglichen Höhe heran. Denn während einerseits mit der steigenden Cultur der Staatsorganismus noth-

wendig ein complicirterer ward und mit ihm die Zahl der Beamten wuchs, zu deren Besoldung nicht mehr die früher in Lehen gegebenen Güter ausreichten, sondern baare Summen von Bedeutung erbracht werden mussten; trat der Hauptübelstand hinzu, dass nun auch die Kriege, die den Hauptquell der Staatslast bildeten, nicht mehr von der unbesoldeten Lehens-Miliz, sondern von stehenden Söldnerheeren geführt wurden, welche oftmals weit über das Reichs-Contingent hinaus auch im Frieden unterhalten wurden. Zu den früheren Natural-Leistungen also trat ein bedeutender Bedarf des Staats an baarem Gelde.

Zu solchen Aufwänden konnten die Staatseinkünfte des Mittelalters bei Weitem nicht ausreichen. Man musste auf die Auffindung und Eröffnung neuer Einnahmequellen denken und hierin sehen wir denn nun auch die sog. neuere Zeit eine ganz ausserordentliche, wahrhaft erfinderische Thätigkeit entwickeln, die sich denn unter Anderem auch auf die Erbschaften in einer vom Staate bis dahin noch nicht versuchten doppelten Weise warf und werfen musste, entsprechend den zwei Hauptrichtungen, welche von der damaligen Finanz-Kunst und Wirthschafts-Politik durch alle Sphären ihres Bereichs ebenso unverkennbar als consequent verfolgt wurden.

Die eine dieser beiden Richtungen ging ängstlich darauf aus, jede Ausfuhr baaren Geldes über die Grenzen des Staatsgebiets hinaus möglichst zu verhüten, damit, wie in verschiedenen derartigen Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist, „die Unterthanen nicht in Abgang der Nahrung und zu Entrichtung ihrer Abgiften ausser Stand gesetzt werden möchten.“

Wem wären nicht die aus diesem Motive geflossenen zahlreichen Luxusverbote jener Zeit bekannt? In einer Zeit, welche in solcher ängstlichen Fürsorge soweit ging, dass sie — wie dies in zwei deutschen Staaten geschah [1] — den Genuss des Kaffees, dieses „aus fremdem Gewächs zubereitet und mit Zucker stark gewürzt werdenden, nur zur Lüsternheit dienenden Trankes, für

1) Hessen-Darmstadt 1766 u. 1775. Bisthum Hildesheim 1768.

welchen so grosse Summen Geldes ausser Landes verschleppt würden", den unteren Schichten der Gesellschaft bei 10 Thlr. Geld- oder 14tägiger Gefängnisstrafe ganz und gar verbot, und um der Befolgung desto sichrer zu seyn, den Verkauf von Kaffeemühlen auf öffentlichen Märkten mit der Strafe der Confiscation bedrohte, — in solch einer Zeit war es sehr natürlich, dass der Staat aus Sorge für seine Finanz-Quellen nunmehr selbst die ältere Gewohnheit der Städte und Feudalherren nachahmte, kein Vermögen, also namentlich auch keine Hinterlassenschaft eines Inländers, ausser Landes verabfolgen zu lassen, ohne sie zuvörderst mit einem Abzugsgelde belegt und für sich ausgebeutet zu haben.

Die andere Hauptrichtung der Finanz-Künste der neuern Zeit ging dahin: ausser der alt hergebrachten Grundsteuer und Contribution nur im äussersten Nothfalle und wenn es gar kein anderes Mittel mehr gebe, zu directer Personal-Besteuerung aller Nicht-Grundbesitzer, dieser „betrübten Anlage" wie es in den Gesetzen jener Zeit heisst, seine Zuflucht zu nehmen.

Unverkennbar entsprang diese Maxime aus der Wahrnehmung, dass für die Einführung einer umfassenden allgemeinen Einkommensteuer die damalige Zeit in ihrer Eigenthümlichkeit nicht geschaffen, ihr nicht gewachsen war.

Die Durchführung einer allgemeinen Einkommensteuer setzt, wenn nicht entweder die Zahl der Steuerhinterziehungen zu gross oder ein lästiges Eindringen des Staats in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen nöthig werden soll, nothwendig eine grössere Theilnahme der Steuerpflichtigen am Staatshaushalte und hierauf gegründet, Vertrauen, Einsicht und Patriotismus voraus; und jener Zeit fehlten solche Erfordernisse im hohen Grade. Aber dies, unter solchen Umständen ganz begreifliche Bestreben, das umfassende Hülfsmittel einer allgemeinen directen Personal-Besteurung nach Maassgabe des Einkommens zu vermeiden, führte nothwendig dahin, zur Ausfüllung dieser Lücke jede einzelne Gelegenheit zur Bereicherung, des Fiscus, wo und wie immer dieselbe sich darbieten mochte, zu ergreifen und zu benutzen, und hierbei vornehmlich den Gesichtspunkt im Auge

zu behalten, dass man, wie ein namhafter Schriftsteller jener Zeit wörtlich anräth [1], „so viel als möglich solche Wege und Einrichtungen ausfindig machen müsse, damit die Unterthanen die Abgaben gern und willig und gleichsam aus eigener Bewegung entrichten.“ Mit anderen Worten: man trachtete, die Abgaben entweder unvermerkt, oder, wo dies nicht möglich war, wenigstens bei Gelegenheiten und in Momenten zu erheben, wo der Zahlende im Taumel der Freude über irgend ein glückliches Ereigniss oder einen unerwarteten Gewinn gern zahlte.

In dieser Kunst gingen die deutschen Finanzmänner jener Zeit bei den Franzosen und den Holländern in die Lehre. Letztere hatten bei ihren ungeheueren Anstrengungen im Kriege mit dem mächtigen Spanien keine Besteuerungsart unversucht lassen können und boten somit dem Forschenden ein reiches Material zur Nachahmung. Nun wurde an allerhand polizeiliche Erlaubnissertheilungen und sonstige Vergünstigungen die Auflegung einer Steuer geknüpft, die Sporteln bei landesfürstlichen Gnadenerweisungen oftmals über die Hälfte des Jahresgehalts des Beförderten gesteigert; der Staat fing an, durch Errichtung einer gewinnbringenden Lotterie, durch Einrichtung einer Salz- und Tabaks-Regie u. dergl. mehr als Monopolist ein einträgliches Gewerbe zu treiben — wobei es vorkam, dass er sich einen 15 bis 20mal höhern Preis zahlen liess, als die Waare wirklich werth war; als Krone dieses Systems aber, oder (wie der Verfasser einer 1686 erschienenen Schrift sagt) „als neuentdeckte Goldgrube“ ward die Accise betrachtet, die, bald von jedem denkbaren Gegenstande menschlicher Bedürfnisse der gröberen oder feineren, der entbehrlichen oder unentbehrlichen Art erhoben, als ein Meisterstück der Finanzkunst darum gerühmt wurde, weil sie vom Verkäufer, der sie wieder auf den Kaufpreis schlage, ohne Murren gezahlt, vom Käufer und Consumenten aber unvermerkt im Kaufpreise mit entrichtet werde.

Bei solch einer Richtung der Zeit nun, wo der Staat nicht

1) Bergius, Poliz. und Camer. Magazin I, S. 4.

leicht Früchte vom Baume des Lebens verzehren sah, ohne auch sich zum Mitgenusse zu melden, müsste es uns wahrhaft Wunder nehmen, wenn er sich nicht mit offener Hand auch da gemeldet hätte, wo Einem seiner Bürger ein unerwarteter Erbschaftsgewinn zufiel. Denn wie sehr richtig Büsch in seinem berühmten Werke über den Geldumlauf [1]) sagt: „Ist je ein Fall, da der Staat mit fröhlichen Gebern zu thun zu haben glauben kann, so ist es dieser. Das, was ihnen an ihrer Erbschaft durch diese Abgabe abgeht, ist der Theil eines Zuwachses an ihrem Glück, der ihnen keine Mühe und Arbeit gekostet hat. Wenn der Erblasser das, was ihnen der Staat abzieht, weniger verdient oder besessen hätte, so würden sie auch vollkommen zufrieden gewesen seyn."

Und so geschah es auch. Der Gedanke an diese Abgabe lag nahe; er lag bereits ausgesprochen im Römischen Rechte, das schon von Augusts Zeiten her — unter dem Namen der Vigesima hereditatum — eine fünfprozentige Erbschaftssteuer der entfernteren Verwandten und Nichtverwandten kannte; und wie nun neben dem Privatrecht auch das Staats- und Finanz-Recht der Römer von deutschen Gelehrten bearbeitet und bekannter wurde, leuchtete auch diese Römische Steuer den Deutschen mehr und mehr ein.

So weit ich habe nachforschen können, war Joh. Sturm in Jena der Erste, der im Jahre 1597 öffentlich die Gedanken auf jene Abgabe leitete [2]). Unter dem damaligen schwachen Kaiser Rudolph II. schürten und förderten die Türken fast ununterbrochene Verschwörungen der ungarischen Magnaten. Ueber 20 Jahre lang ward Geld auf Geld aus Deutschland eingetrieben und Mannschaft angeworben, um den Krieg in Ungarn zu führen, und da man nie von einem glücklichen Erfolge hörte, schien es fast, als sey es dem Kaiser selbst gar kein Ernst um die Sache. Da richtete Joh. Sturm in Jena eine Schrift in lateinischer Sprache an ihn, in welcher er sich über eine energischere Kriegführung gegen die Türken verbreitete und als ein

1) Band III, §. 74.

2) Joh. Sturmii de bello adversus Turcos perpetuo administrando. Jenae 1597, p. 174 flg.

Mittel, das hierzu nöthige Geld zu schaffen, die Einführung jener Römischen Erbschaftssteuer im ganzen deutschen Reiche dringend anempfahl. „Die Römischen Kaiser, sagte er, auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht, als sie über eine Menge fremder Völker geboten, führten diese Abgabe ein und hörten nicht auf, sich ihrer zu bedienen, da sie sonst ihren Heeren den Sold nicht hätten auszahlen können und einen Aufstand derselben fürchten mussten, — und ein minder mächtiger deutscher Kaiser glaubt, dem Reichsfeinde gegenüber sie entbehren zu können?“ Sein Antrag fand kein Gehör. Eine grosse Zahl damaliger und späterer politischer Schriftsteller aber, unter Andern Lipsius, Waremund [1], Besold [2] empfahlen nun ebenfalls, und zwar ganz im Allgemeinen, diese Abgabe, und was der Kaiser nicht beachtet hatte, das beachteten die einzelnen Reichsstände. Baden-Durlach scheint den Anfang gemacht zu haben, indem es diese Abgabe unter dem Namen Lacherbengeld im J. 1622 mit 10% von dem Erbschaftsgewinne aller entfernten Verwandten und Nichtverwandten erhob. Im J. 1624 folgte Lüneburg, das den 50. Pfennig von den Seitenverwandten forderte, weiter die Markgrafschaft Brandenburg, das Hochstift Speyer und bald sehen wir diese Erbschaftssteuer oder das Collateral-Geld in fast allen Landen des deutschen Reichs, namentlich auch im Jenaischen Landestheile und im Fürstenthume Weimar eingeführt, von wo aus sie durch neuere Gesetze über das ganze Grossherzogthum verbreitet worden ist. Und je fester fast überall der Grundsatz gehalten ward, diese vom Gewinne der Fröhlichen und Besitzenden geschöpften Mittel zur Linderung der Noth der minder Glücklichen, also zu einer milden Ausgleichung der grellen Verschiedenheit der Glücksumstände zu verwenden, um so allgemeinere Billigung fand diese Steuer, die bei solcher Verwendung in der That auch vor allen Steuern jener Zeit einen tief menschlichen, einen eigentlich christlichen Grund für sich hat.

---

1) De subsidiis c. 5. n. 54.

2) De aerario publico. Argentorati 1630, cap. IV. §. XIV.

Und dieser Standpunkt ist im Wesentlichen auch heutigen Tages noch der des positiven deutschen Rechts in Betreff der Anforderungen des Staats an die Hinterlassenschaften. In Einem Punkte zwar ist in den letzten 100 Jahren eine Aenderung und zwar eine Minderung jener Ansprüche eingetreten: gleichwie nämlich eine richtigere Auffassung der Staatsidee die Freizügigkeit der Personen und Sachen, also namentlich auch der Hinterlassenschaften aus einem Landestheile in den andern und aus einem Staate des deutschen Bundes in den andern zur nothwendigen Folge haben musste, so hatte auch der erleichterte Verkehr zwischen den verschiedenen Ländern Europas die unausbleibliche Wirkung, dass fast alle Staaten die Uebersiedelung des beweglichen Vermögens, also auch der beweglichen Hinterlassenschaften, aus einem von ihnen in den andern durch gegenseitige Verträge für abzugsfrei erklärt haben. Im Uebrigen aber, in der Hauptsache also, steht die Forderung des Staats gegenüber den Erbschaften auch jetzt noch auf dem Standpunkte der drei letzten Jahrhunderte: der Staat erkennt ein freies Vererbungsrecht durch Gesetz und Testament an und macht auf ganze Hinterlassenschaften nur in den seltenen Fällen, wo Niemand sonst sie prätendiren kann, also wo sie ein herrenloses Gut sind, Anspruch, in der Regel, um sie dem Wohnorte des Verstorbenen für die Zwecke seiner Armenversorgung zu übereignen; eine besondere Steuer von anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen fordert er, mit mässigem Betrage und zu milden Zwecken, nur von den entfernteren Verwandten oder den gar nicht Verwandten, den sog. lachenden Erben.

Aber sind auch die Gesetzgebungen, so sind doch keineswegs die Gedanken der neuesten Zeit bei dieser Grenze stehen geblieben. Wir befinden uns im Anfange einer neuen Periode der Weltgeschichte, welche neue Bedürfnisse erzeugt, oder mindestens fühlbarer gemacht, zum Bewusstseyn und zur Aussprache gebracht hat. Zwar scheint es, als sey Frankreich dazu ausersehen, bei diesen Entwickelungen mit Vorschlag und Experiment zur Belehrung der übrigen Nationen voranzugehen. Aber eben

deswegen würden wir uns unsres eigenen Vortheils begeben, wollten wir theilnahmlos und unbelehrt an dem vorübergehen, was jenseits des Rheins, wenn auch nur im Reiche der Gedanken, sich bewegt, und so dürfen wir denn auch das nicht als bedeutungslos für uns, mit Stillschweigen übergehen, was unsre westlichen Grenznachbarn im Laufe und Zusammenhange ihrer innern Entwickelungskämpfe in Betreff der Anforderung des Staats an die Hinterlassenschaften seiner Bürger in neuester Zeit gedacht und discutirt haben.

Das, was heutzutage mehr oder minder in den meisten Ländern Europas als Grund des beklagenswerthen Zustandes einer zahlreichen arbeitsfähigen und arbeitswilligen Bevölkerung und einer Gefahr drohenden Kluft zwischen Reich und Arm, als die am schwersten zu umschiffende Klippe der socialen Zustände unsrer modernen Staaten erkannt wird, was die Herzen und Köpfe der Philanthropen erregt und eine Menge berufener und unberufener Heilkünstler in Bewegung setzt, es ist die Gestalt, welche die Industrie in neuerer Zeit angenommen hat.

Bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts benahmen der Industrie zwei Umstände jene Schärfe des Gegensatzes, des inneren Zwiespalts. Der eine lag in dem durch fast unaufhörliche Kriege stets gering gehaltenen Maasse der Bevölkerung, der andere in der Organisation der Industrie in Zünften und Innungen, die bei so mässiger Volkszahl auf keinen Widerstand stossen konnten.

In solchen Zeiten, bei solchem Zustande der Industrie wohnt auch jedem Nichtbesitzenden, dafern er nur anhaltend und ernst arbeiten will, die Möglichkeit bei, sich zu Besitz und Selbstständigkeit zu erheben; und so lange ein solcher Zustand herrscht, so lange beide Klassen fortwährend in einander übergehen, kann von einem feindseligen Gegensatze derselben nicht wohl die Rede seyn.

Da trat die erste französische Revolution dazwischen und brachte auch in die Industrie für Frankreich eine gewaltige Veränderung. Mit Einem Schlage hob sie, aus einem Extrem in das andere jäh übergehend, alle Zünfte und Innungen,

als ungerechtfertigte Beschränkungen der persönlichen Thätigkeit und Kraftentwickelung auf, und eröffnete einer schrankenlosen Concurrenz das freieste Feld. Aber diese Concurrenz war kein Mittel, alle Klassen des Volkes in eine bessere Lage zu versetzen. Der reine Gewinn, den der Arbeiter von seiner Arbeit hat, hängt davon ab, dass der Preis, den der Käufer zahlt, den Werth des Stoffes und der Arbeit übersteigt. Mit je niedrigerem Gewinne der Arbeiter und Verkäufer sich begnügt, um so gesuchter ist seine Waare, um so mehr verdrängt er die übrigen Verkäufer desselben Gegenstandes. Aber mit dem geringsten Gewinne kann sich bekanntlich nur das grösste Capital begnügen; die grossen Industrie-Capitalien also verdrängen die kleineren und halten die nichtbesitzenden Arbeiter in völliger Abhängigkeit. Und während schon diese Concurrenz der Fabrik-Herren, dies Sich-Ueberbieten in Stellung der möglichst niedrigen Preise, es mit sich bringt, dass dem abhängigen Arbeiter der möglichst niedrige Lohn geboten wird, kommt dieser Wirkung der Concurrenz auf halbem Wege auch die Concurrenz der Arbeiter unter einander fördernd entgegen, welche die Noth treibt, Arbeit um jeden Preis zu suchen. Die freie Concurrenz nach oben und unten trifft also schliesslich in der Wirkung zusammen, den Lohn des besitzlosen Arbeiters bis dahin herabzudrücken, wo er kaum noch seine unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse deckt.

Als sich nun nach wiedergekehrtem Frieden, der erst die Möglichkeit einer sichern und ruhigen Beurtheilung bot, die Früchte der französischen Revolution für die arbeitende Klasse in diesem wenig hoffnungsreichen Lichte zeigten; als die Blousen-Männer sahen, dass sie mit dem Blute, das ihre Hände befleckte, im Wesentlichen nichts Anderes erwirkt hatten, als dass sie an die leeren Plätze der Feudalherren eine neuere Aristokratie in modernem Gewande, die reiche Bourgeoisie, die Fabrik- und Bankherren, hatten setzen helfen, während ihre, der Arbeiter, finanzielle Lage so gut wie um nichts gebessert war; da bemächtigte sich ihrer ein tiefer Unmuth, denn selbst gewohnte Entbehrungen wurden jetzt durch einen, ihren Köpfen eingeflössten, neuen Gedanken unerträglich, der mit der

wirklichen Welt grell contrastirte; ich meine das Bewusstsein des so oft ihnen verkündeten Rechtsanspruchs auf völlige Gleichheit.

Ein solcher Boden konnte nicht anders als fruchtbar für den Gedanken werden, dass auf jene Zeit politischer Umwälzung eine sociale folgen müsse, welche die Besitzlosen, aber Arbeitsfähigen aus den Fesseln der grossen Capitalisten emancipire.

So sind denn mit der Lösung dieser Frage in der That auch Frankreichs Köpfe in den verschiedenartigsten Richtungen beschäftigt; und seit Montesquieu die Pflicht der Aeltern zur Sorge für die Kinder auch über das älterliche Grab hinaus förmlich geläugnet hat, kann es uns nicht Wunder nehmen, dass unter diesen verschiedenen socialistischen Theorien auch eine solche erwachsen ist, welche die Stellung des Staats gegenüber dem Erbrechte der Einzelnen neu zu gestalten strebt, — ich meine den St. Simonismus.

Unsere Zeit ist — sagt St. Simon — eine wesentlich industrielle; aber die Industrie, die alle Einzelnen zum Glücke führen sollte, wird zu einem Schlachtfelde, auf dem unter tausend Ruinen sich sparsam die kolossalen Gebäude des Reichthums erheben, die jedes junge Glück erdrücken. Das Recht der Industrie ist die Concurrenz; aber diese ist ein Krieg Aller gegen Alle, der mit dem Elende der Meisten endet, da die Klasse der besitzlosen Arbeiter die zahlreichste ist. Aus diesem Elende kann uns nur der Beginn einer vom Principe der Einheit durchdrungenen neuen organischen Periode erretten; und wie dies in der Kirche nur ein die dogmatischen Gegensätze abstossender neuer Aufschwung des wahrhaft christlichen Brudersinns vermag, so kann auch in der bürgerlichen Gesellschaft, insonderheit in der industriellen Welt die Emancipation der Arbeit vom Besitze, dies einzige Mittel zur Beseitigung des Arbeiterelends, nur mit Hülfe des Princips der Einigung erreicht werden. Aber auf welchem Wege soll dies geschehen? Dadurch, antwortet St. Simon, dass der Einzelne, nicht zwar sein persönliches, selbsterworbenes Eigenthum während seiner Lebensdauer, wohl aber jedwedes Erbrecht und sein Recht der letztwilligen Verfügung

aufgibt, damit der Staat allein Erbe aller Einzelnen werde, nicht um diese Erbschaften für sich zu behalten, sondern um jede derselben, sowie sie ihm anfällt, dem geeignetsten Nichtbesitzer zur ferneren Verwaltung zu verleihen, und somit die Classe der besitzlosen Arbeiter aus einer ewigen Besitzlosigkeit zu erlösen.

Hiermit hätten wir denn also den Culminationspunkt der Gedanken erreicht, welche im Laufe der menschlichen Geistesentwickelung über die Frage sich erzeugt haben: welche Anforderungen der Staat an die Hinterlassenschaften seiner Bürger zu stellen habe?

Aber was man auch immerhin von den Ansichten St. Simons halten mag, keinesfalls vermögen wir den Weg, den er zur Beseitigung des industriellen Elends empfiehlt, für geeignet und statthaft zu erkennen.

Ganz abgesehen von den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der Ausführung welche der Erforschung und Erhebung des wirklichen Bestandes jeder einzelnen Hinterlassenschaft und ihrer Verleihung an den Geeignetsten, Bedürftigsten und Würdigsten, unausbleiblich entgegen treten würden, halten wir dafür, dass St. Simons Erbschaftspolitik in sich selbst den Zweck entweder verfehlen, oder ihn nur auf Kosten höherer Zwecke der Menschheit erreichen würde. Denn es lassen sich nur zwei Fälle denken: entweder suchen die Einzelnen, von der Liebe zu ihren Angehörigen und Freunden, die ihnen näher als die Gesammtheit zu stehen pflegen, getrieben, schon bei Lebzeiten mit all den Kunstgriffen, in denen der menschliche Geist so erfinderisch ist, den Anfall ihres Nachlasses an den Staat zu umgehen (und das ist hingesehen auf die ewig sich gleichbleibende Natur der Menschen wohl das Wahrscheinlichere) — dann ist der ganze Zweck verfehlt; oder es geschieht das Unwahrscheinliche und die Menschen fügen sich wirklich willig und ohne Umgehung dem Gesetze, das den Einzelnen, selbst seiner Familie und seinen Freunden gegenüber, nur als eine kurz auftauchende und schnell wieder verschwindende Welle im Meere der Gesammtheit gelten lassen will, und es wird

somit der Zweck erreicht, den St. Simon vor Augen hatte; so kann dies doch nimmermehr geschehen, ohne grosse Interessen hintanzusetzen, die nie sich ungestraft mit Füssen treten lassen.

Wenn wir die Bestimmung des Menschen darein setzen, dass er auf dem Wege der Reflexion und Selbstbestimmung die, unter den naturgegebenen Umständen höchst mögliche Entfaltung seiner Individualität als solcher zur Erkenntniss und Uebung des Vernünftigen erstrebe, müssen wir es für Aufgabe des Staats halten, dass er seinen Gliedern die Bedingungen dieses Strebens möglichst umfassend sichere. Zwei Mittel aber sind dem Menschen als unerlässliche Bedingungen der Entfaltung seiner Individualität von der Natur selbst dargeboten: der Verkehr mit den Dingen der Aussenwelt und der Verkehr mit den übrigen Menschen.

Nicht bloss zur Selbsterhaltung, auch zur Erkenntniss und Uebung des Vernünftigen, zur Entwickelung seiner körperlichen und geistigen Kräfte ist dem Menschen das Reich der Sachenwelt aufgeschlossen, darum ward er zum Herrn der Schöpfung gemacht. Aber jeder Einzelne ist mit seinen Kräften, Neigungen und Fähigkeiten, und dem entsprechend mit dem Maasse und der Richtung seiner Bedürfnisse aus den Händen der, in unendlicher Mannichfaltigkeit sich erschöpfenden Natur als ein besonderes, eigenthümliches Wesen hervorgegangen; und ist es nun seine Aufgabe, auf den Grundlagen dieser Eigenthümlichkeit sich zu entfalten, so kann er dies nur, indem er die Möglichkeit besitzt, sich zu bestimmten Gegenständen der Aussenwelt in eine solche Beziehung zu setzen, dass sie seiner Individualität ausschliesslich dienen. Auf diesem Gedanken beruht die Berechtigung des Sondereigenthums. Darum, so mannichfaltig und verschieden die einzelnen Individuen sind, muss auch das Sondereigenthum der Einzelnen es nach Umfang und Inhalt seyn können und wird es seyn. Das Sondereigenthum ist zugleich Mittel und Frucht der bestimmungsgemässen Entwickelung der menschlichen Individua-

litäten, — als Mittel unentbehrlich, als Frucht unvermeidlich.

Dieser Gedanke gewinnt noch an Stärke durch seine Verbindung mit dem andern natürlichen Mittel zur menschlichen Entwickelung, dem Verkehre mit anderen Menschen. Die Mängel und die grosse Verschiedenheit der Einzelnen erzeugen das Bedürfniss der letztern, sich gegenseitig zu ergänzen und zu diesem Zwecke vorübergehende sowie dauernde Verbindungen einzugehen, als deren höchste Blüthe jene Vereinigung zu völliger Lebensgemeinschaft, die Ehe, und mit ihr die Begründung der Familie erscheint. Die Menschenwelt ist für den Einzelnen zu weit; er muss an Einem Punkte sie erfassen. Und so ist denn der engere Kreis, den er um sich schliesst, der Anker, an dem er das im weiten Meere des Lebens treibende Schifflein seiner Seele mit ihrer Liebe und ihrer Sorge, mit ihrer natürlichen Kraft und ihrem ganzen Streben zunächst befestigt. Aus der grossen Mannichfaltigkeit der ferner stehenden Welt schafft er sich eine kleine nahe Welt, und erst in ihr schliesst sich das ganze Reich der verschiedensten menschlichen Beziehungen, eine grosse Werkstatt gegenseitiger Entwickelung und Veredelung auf.

Soll diese aber das vollste Seyn, die ganze Eigenthümlichkeit des Einzelnen erfassen, so sind zwei Dinge unerlässlich: es muss erstens das Band das sie knüpft, auf freier Wahl des Individuums beruhen und es darf zweitens, auch das Eigenthum in keiner Weise aus der Zahl der Mittel gestrichen seyn, welche die hin und wieder laufenden Fäden dieser elastischen Seelengewebe bilden. Denn nie dürfen wir vergessen, dass das Eigenthum nicht bloss zur egoistischen Selbstbefriedigung, nein auch zur Uebung aller der sein-selbstvergessenden Tugenden und Pflichten dient, ohne welche sich die Entfaltung der Menschheit in ihrer edelsten Blüthe nimmer denken lässt.

Daher darf denn auch hier keine künstliche Grenze die natürliche Möglichkeit beengen. Der Einzelne ist nun im Stande, mit Hülfe seines Eigenthums auch über die kurze Dauer seines Lebens hinaus für jene Verbindungen zu wirken, in

denen er fortleben will; — wollte der Staat ihm diese Möglichkeit entziehen, so hiesse dies einen mächtigen Impuls zur Entwickelung seiner Kräfte, ein grosses Motiv und Mittel der Tugendübung ihm rauben, zugleich mit dem Anreiz eines allerdings möglichen Egoismus auch jenes heilsame Streben für höhere, edlere Zwecke ertödten und mit Gewalt zu roher materieller Genusssucht, Trägheit und Verschwendung hindrängen; es hiesse diess das freie Feld der Entwickelung der ganzen Individualität des Menschen naturwidrig beschränken.

Jede Theorie, welche die Selbstbestimmung des Menschen in Bezug auf die Verfügung über sein Eigenthum in die Grenzen seiner Lebensdauer zurückdrängen und an die Stelle des engern Kreises, den er sich schuf, an die Stelle seiner eignen Wahl, den Staat als alleinigen, nothwendigen, unerbittlichen Erben stellen will, erscheint uns daher als ein gewaltsamer Eingriff in die Bahn, auf welcher der Mensch seine Bestimmung verfolgt.

Und überdies würde dieser Eingriff auch mit der einen Hand das zerstören, was er mit andern zu schaffen trachtet. Denn wer möchte daran zweifeln, dass ohne Vererbungsrecht der Eifer des Erwerbs erkalten, der Eifer im Ersparen verlöschen, die Kraft des Einzelnen erlahmen würde? Aber die schaffenden Kräfte der einzelnen Glieder sind die lebendigen Quellen des Gesammtreichthums der Nation. Der Schlag, der diese Kräfte lähmt, führt unausbleiblich zur Verarmung des ganzen Volks, also dazu, dass allmählig Alle mehr oder minder in den Zustand gerathen, aus welchem man mit jenem Mittel den Theil des Volks befreien will, der jetzt nur in ihm sich befindet.

Daher haben sich denn auch bei allen einigermassen civilisirten Völkern Recht und Politik dafür erklärt, dass mit dem Tode des Einzelnen nicht alle seine Rechtsverhältnisse zerstört seyn und einem abstracten Begriffe anheimfallen, sondern — soweit sie nicht rein persönlicher Natur sind — kraft des unkörperlichen, über das Grab hinaus wirkungsfähigen, Willens, der sie schuf, in der von ihm bestimmten Weise fortleben sollen; — es haben sich Recht und Politik dafür erklärt, dass der Ein-

zelne in der letztwilligen Verfügung über sein Eigenthum im Wesentlichen nur durch die Familie, die er selbst begründet, beschränkt werden könne und dass man auch da, wo er nicht letztwillig verfügt hat, der Familie das nächste Recht einräumen müsse, um selbst den präsumtiven Willen des Todten zu ehren; — es haben sich Recht und Politik dafür entschieden, dass, so lange Andre zur Erbschaft berechtigt sind, der Staat nur einen Theil vom Erbschaftsgewinne, und auch diesen nur in dem Falle beziehe, wo nicht die nächsten Verwandten erben; und dass er endlich die ganze Erbschaft nur da für sich begehre, wo Niemand sonst ein Recht auf sie hat.

Wohl kann eine elastische und lebendige Fortbildung dieser allgemeinen Grundsätze nach Lage der jedesmaligen Culturzustände und Bedürfnisse einer Nation als statthaft und zweckmässig erscheinen. Wir können uns in dieser Beziehung denken, dass das Recht der Einzelnen zur letztwilligen Verfügung über sein Eigenthum zwar als Regel anerkannt, aber einer Aufsicht des Staats da unterworfen werde, wo es sich darum handelt, grosse Vermögensmassen bleibend und untheilbar an Eine Stelle zu fesseln. Wir können uns ferner eine engere Einschränkung des stillschweigenden Erbrechts der Familie in die Grenzen, innerhalb deren eine Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen wirklich bestanden hatte (Aeltern, Kinder und Ehegatten), da als empfohlen denken, wo der Staat alle Mittel ergreifen muss, um schroffe Ungleichheiten und Blössen des Lebens mildernd auszugleichen und zu bedecken und das Vertrauen der Besitzlosen zu beleben. Wir können uns endlich in gleicher Lage und zu gleichem Zwecke die Erbschaftssteuer nach bereits historisch vorliegenden Beispielen dahin ausgebildet denken, dass sie mit alleiniger Ausnahme der Descendenten und Ehegatten alle Erb- oder Vermächtnissnehmer mit einem, nach dem nähern oder entfernteren Verwandtschaftsgrade fallenden und steigenden Procent-Betrage treffe und bei Nichtverwandten soweit gesteigert werde, als dies möglich ist, ohne wiederum zu heimlichen Umgehungen zu reizen, die in ihrer unmoralischen

Wirkung zugleich den Zweck verfehlen machen würden. Immerhin aber müssen letztwilliges Vererbungsrecht des Einzelnen und gesetzliches Erbrecht der Familie feste Regel bleiben und als zwei Grundpfeiler dastehen, an denen die möglichste Entfaltung der menschlichen Individualität ihrem Ziele entgegenstrebt und an welchen die Ansprüche des Staats ihre endliche Grenze finden.
